

Prozeßverfahren) arbeiten die Staatsanwälte und Gerichte mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen, um die erzieherische Wirkung des Strafverfahrens zu erhöhen und auf diese Weise die Straftaten zu begrenzen und ihnen vorzubeugen. Deshalb ist es nötig, daß die Betriebsgewerkschaftsleitungen die Organe des Strafverfahrens unterstützen. Sie helfen ihnen bei ihrer Tätigkeit besonders dadurch, daß sie auf Tatbestände hinweisen, die für die Beurteilung der Straftat entscheidend sind.

Wenn das Gericht oder der Staatsanwalt die Betriebsleitung auf Mängel hinweist, die zur Straftat im Betrieb führten, sorgt die BGL dafür, daß in der gestellten Frist Maßnahmen seitens der Betriebsleitung zur Beseitigung dieser Mängel getroffen werden. Die BGL kontrolliert die Einhaltung dieser Maßnahmen. Gleichzeitig sorgt die BGL dafür, daß diejenigen Werkstätigen zur Verantwortung gezogen werden, die diese Mängel verschuldet haben.

Die BGL kann auch dem Kreisgericht vorschlagen, daß das Gericht zur Vertiefung der erzieherischen Wirkung des Strafverfahrens auf den Täter und die übrigen Werkstätigen seine Sitzungen direkt im Betrieb abhält. Dabei sorgt sie dafür, daß man den Termin für die Gerichtsverhandlung so festlegt, daß der Arbeitsablauf nicht gestört wird, also nach der Arbeitszeit. Zur Gerichtsverhandlung im Betrieb organisiert die BGL die Teilnahme der Werkstätigen des Betriebes, besonders der Abteilung, in der der Täter arbeitet. Vor der Gerichtsverhandlung informiert die BGL die Werkstätigen kurz über den Inhalt des Verfahrens. Nach der Gerichtsverhandlung sollte mit dem Richter ein Gespräch zur Erläuterung des verhandelten Falles stattfinden.

Die Betriebsgewerkschaftsleitungen sorgen dafür, daß den Arbeitern des Betriebes in Gewerkschaftsversammlungen der Sinn und Zweck der Gesetze erläutert wird und daß die Werkstätigen mit den Grundsätzen unserer Rechtsordnung und mit typischen Fällen der Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie mit der Analyse der Ursachen von Straftaten vertraut gemacht werden. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen sind verpflichtet, Versammlungen der Betriebsangehörigen zu organisieren, in denen die Richter des Kreisgerichts und der örtlichen Volksgerichte den Werkstätigen des Betriebes als ihren Wählern über ihre richterliche Tätigkeit und die Tätigkeit der Gerichte, in denen sie wirken, berichten (siehe Gesetz Nr. 62/1961 GS über die Organisation der Gerichte). Nach dem Gesetz Nr. 60/1961 GS über die Aufgaben der Volksvertretungen bei der Sicherung der sozialistischen Ordnung haben die Volksvertretungen mit den gesellschaftlichen Organisationen die schwerwiegendsten Verletzungen der sozialistischen Ordnung zu erörtern und sich mit ihnen über die geeignetste Form der Besserung der Täter zu beraten. Deshalb müssen auch die Betriebsgewerkschaftsleitungen auf diesem Bereich ihrer Tätigkeit den Volksvertretungen entgegenkommen.

Über die Zusammenarbeit der Betriebsgewerkschaftsleitungen mit den örtlichen Volksgerichten gilt die Richtlinie des Zentralrats der Gewerkschaften vom 6. 6.1961 über die Aufgaben der Gewerkschaften bei der Konstituierung und Tätigkeit der örtlichen Volksgerichte in den Betrieben (Beilage der Zeitschrift Odboräf Nr. 13/1961), die aus dem Gesetz Nr. 38/